



Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Klima- und Energiefonds (Klima- und EnergiefondsG):

GZ. BMLUW-UW.1.4.1/0008-V/1/2007

Präambel

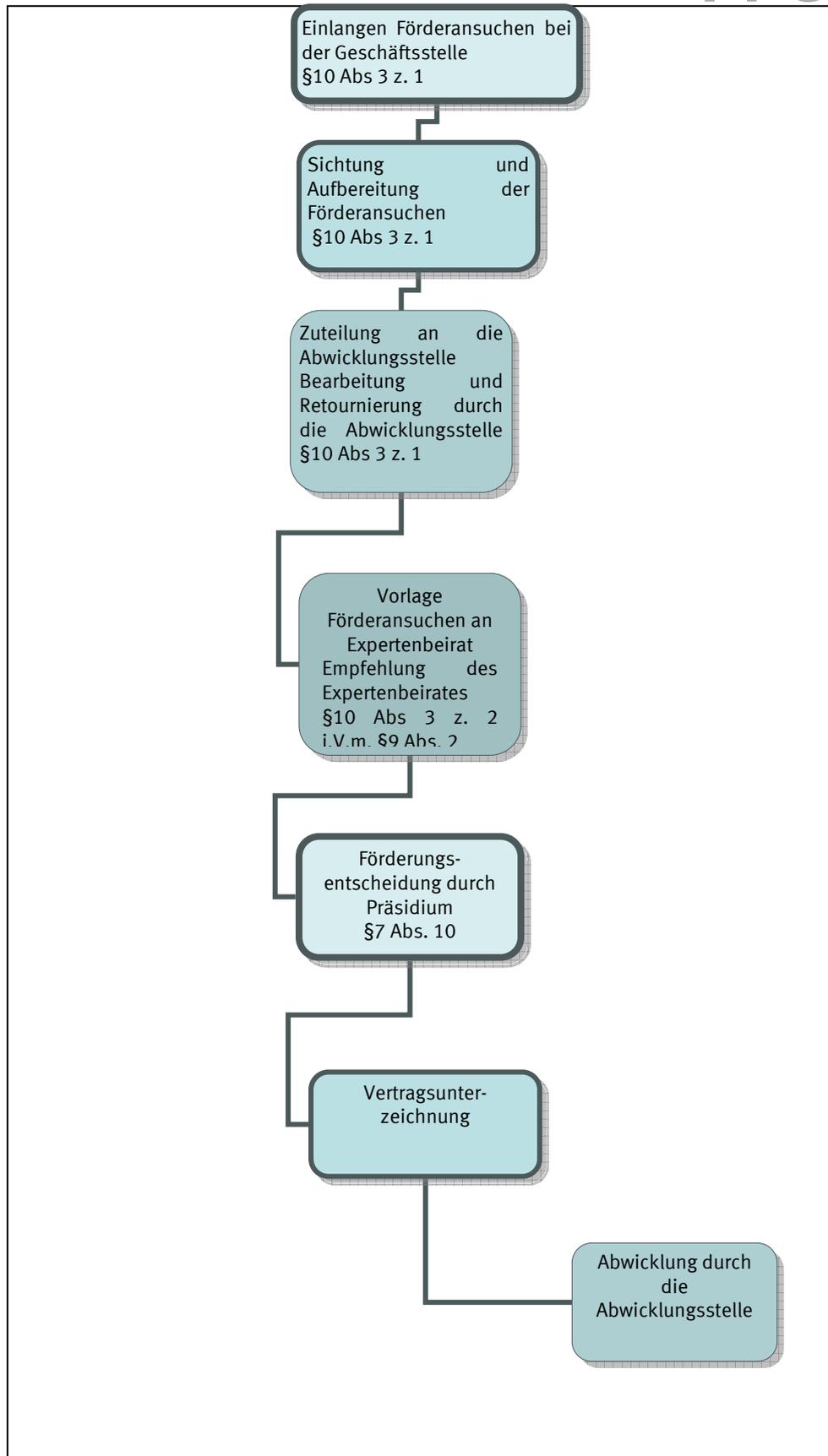
Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) wurde im Jahre 2004 per Gesetz zur Abwicklung der Programme der wirtschaftlich-technischen Forschung und der Technologieentwicklung gegründet. Die FFG wickelte 2006 ca. €450 Mio. an Fördervolumen ab, wobei für die Zukunft mit einem Anstieg des Fördervolumens gerechnet wird, um das Ziel die Forschungsquote in Österreich signifikant zu erhöhen, auch erreichen zu können. Die Arbeit der FFG führt zu einer besseren Entwicklung der Forschungslandschaft in Österreich und zur Schaffung neuer Technologien und forschungsrelevanter Standorte, die Arbeitsplätze sichern und schaffen.

Allgemein

Aufgrund der Regierungserklärung und bereits erfolgter Gespräche über die Konstruktion des Fonds, hat die FFG bereits mehrfach Stellungnahmen abgegeben. Fortfolgend möchte die FFG zuerst folgende prinzipiellen Standpunkte darlegen.

Der Förderprozess:

Die FFG als erfahrener Abwickler von Förderungen im Bereich der Forschung, Technologie und Entwicklung hat zuerst versucht den im begutachteten Gesetz dargestellten Förderprozess herauszuarbeiten, um die Probleme in diesem Prozess zu veranschaulichen:



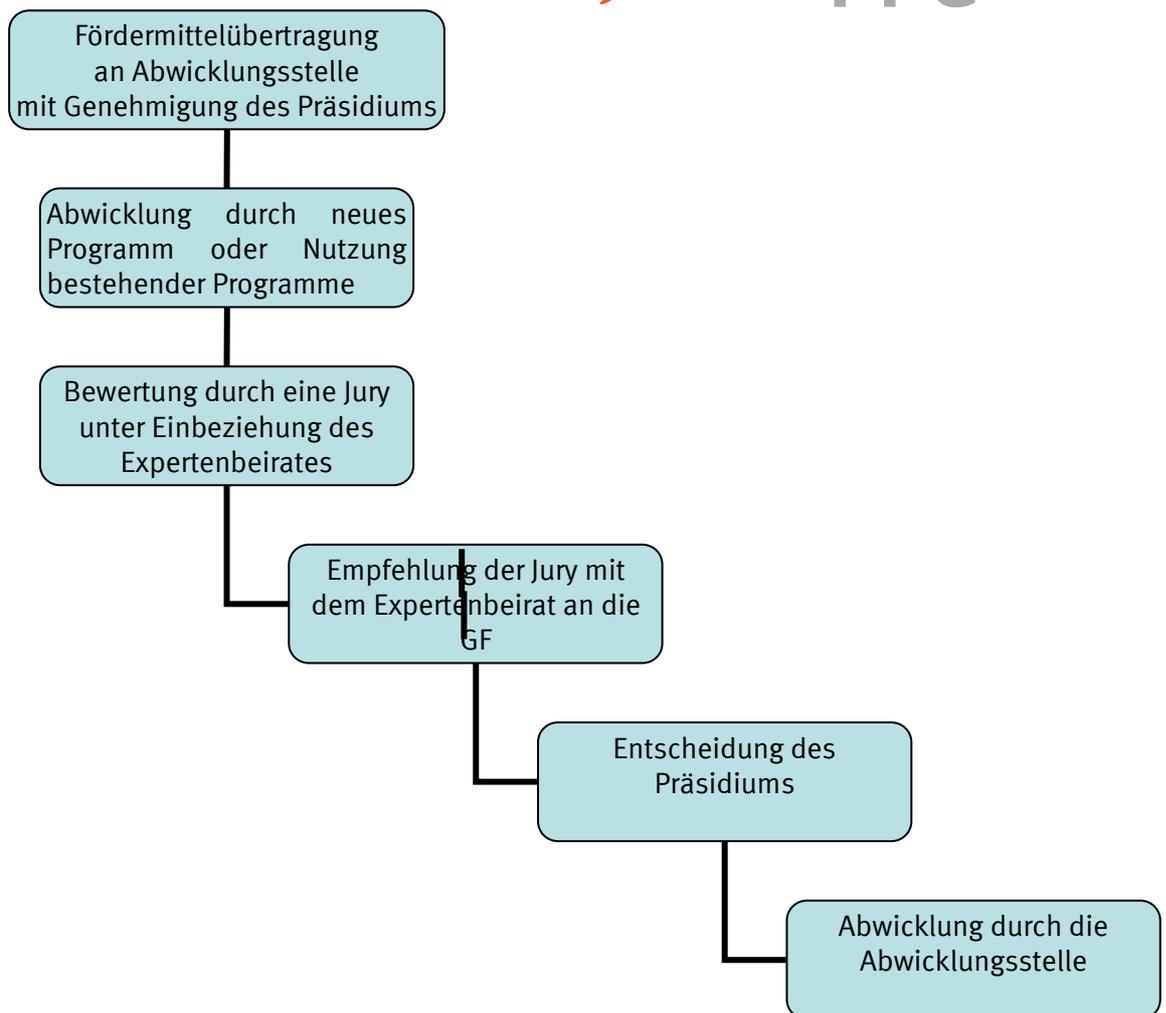


Dieser Entwurf zeigt im Ablauf der Förderungen noch starke Defizite. Wegen der Anzahl der Vorgänge könnte es nach diesem Entwurf durch das Einlangen und die Weiterleitung durch die Geschäftsstelle, der Bearbeitung durch die Abwicklungsstelle, die Weiterleitung zur Empfehlung des Expertenbeirates, die Empfehlung dieses und die Entscheidung durch das Präsidium und die Vertragserstellung zu einer überaus ineffizienten langsamen und bürokratischen Abwicklung führen. Diese Abwicklung hätte eine zu lange „Time to Contract“ Periode zur Folge. Wir raten deswegen an, den gesamten Förderablauf nochmals zu überarbeiten und zu straffen. Der Entwurf ist für Programme mit klaren thematischen Zielsetzungen nicht geeignet, da in solchen Fällen nicht „Bottom UP“ Anträge gefördert werden, sondern über fixe Ausschreibungen Anträge eingereicht werden. Zum Beispiel ist dann bei einer Abwicklung durch die FFG die Einreichstelle im Fonds keine sinnvolle Vorgangsweise.

Dementsprechend sollte das Präsidium auch vorsehen können die gesamte Abwicklung inklusive Fördervergabe durch die Abwicklungsstellen durchführen zu lassen. Die Funktion der Geschäftsführung wäre eine Überwachung der richtigen und richtlinienkonformen Abwicklung. Die in den Abwicklungsstellen erprobten Instrumente könnten dadurch ohne weiteres zur Anwendung gelangen. So würden externe Jurys zur fachlichen Bewertung herangezogen werden können. In dem derzeitigen Gesetzesentwurf ist die Funktion der Abwicklungsstellen im Fördervergabeprozess unklar. Wenn die Geschäftsführung des Fonds gemäß §10 die Förderansuchen sichtet und aufbereitet und der Expertenbeirat die Empfehlung zur Förderung abgibt, stellt sich der FFG die Frage, welche Funktion die FFG hier noch im Prozess der Fördervergabe erfüllen soll, da davon ausgegangen werden muss, dass zum Beispiel die Funktion einer externen Jury durch den Expertenbeirat erfüllt wird. Die FFG wäre dann lediglich für die Projektabwicklung nach Unterzeichnung der Förderverträge verantwortlich.

Die FFG kann auch bereits jetzt erprobte Programme anbieten, die bereits die angesprochenen Themen des Klima- und Energiefonds abdecken. Unter dem Namen des Klima- und Energiefonds parallele oder konkurrenzierende Programme zu den in der FFG vorhandenen zu schaffen, ist sicher nicht im Sinne des Gesetzes. Deswegen sollte auch vorgesehen werden, dass der Fonds auch bereits vorhandene Programme finanziell unterstützen kann.

Anbei wollen wir ihnen auch graphisch kurz unseren Lösungsansatz darlegen:



In einer solchen Konstruktion wäre einerseits die Qualität und Erfahrung der Abwicklungsstellen für den Fonds gewährleistet und andererseits auch eine rasche und erprobte Förderabwicklung. Der gesamte Prozess würde von den professionellen Abwicklungsstellen durchgeführt, von der Geschäftsführung des Fonds überwacht und zur Entscheidung an das Präsidium weitergegeben. Dadurch würde auch die Entscheidungsermächtigung des Präsidiums in § 7 Abs. 9 eine sinnvolle Maßnahme sein.

§ 3 Abs. 3

Die Auslobung eines weiteren Preises wird aufgrund der derzeit bereits zahlreich vorhandenen Preise als nicht wirklich notwendig angesehen. Die Öffentlichkeitswirksamkeit kann sicher auch durch andere Instrumente erlangt werden.



§ 4

Die FFG begrüßt die Finanzierung des Fonds, möchte aber darauf hinweisen, dass eine Verbesserung der Forschungsquote und eine wirkliche Additionalität durch den Fonds nur dann erreicht werden kann, wenn die Fondsmittel wirklich zusätzlich zu den bereits vorhandenen Förderungsmitteln bereitgestellt werden. Bei den Fondsmitteln ist auch auf die Möglichkeit einer nachhaltigen Verwendung der Mittel (z.B. Darlehen) hinzuweisen.

Die FFG möchte an dieser Stelle auch herausstreichen, dass die Forschungsorientierung des Fonds gemäß dem Gesetz und der Regierungserklärung eine Mittelbindung für Forschung, Technologie und Entwicklung von min. 60% der Fördermittel wünschenswert erscheinen lässt.

§ 7 Abs. 9

Siehe Erklärungen zu den Förderprozessen.

§ 7 Abs. 10

Siehe Erklärungen zu den Förderprozessen.

Die Ermächtigung zur Förderentscheidung analog zu § 16 FTFG ist zu begrüßen. Allerdings bedingt dies eine andere Struktur des Förderprozesses. Der Ermächtigung zur Entscheidung sollte aus zeit- und ökonomischen Gründen auch die Ermächtigung zur Zeichnung für den Fonds einhergehen. Eine Entscheidung bei der Abwicklungsstelle und dann die Vertragsunterzeichnung durch die Geschäftsführung des Fonds bedingt wieder eine vor allem auch zeitliche Verzögerung der Förderung.

Änderungsvorschlag:

(10) Das Präsidium entscheidet über die Gewährung einer Förderung beziehungsweise über die Erteilung eines Auftrages. In der Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass über bestimmte Bereiche von Förderungs- und Auftragsvergaben ein Mitglied des Präsidiums allein entscheidet beziehungsweise dass für bestimmte Bereiche die Entscheidung an die Abwicklungsstellen (§ 19 Abs. 1) abgetreten werden kann. Im Abtretungsfall entscheidet und **zeichnet** die Abwicklungsstelle im Namen des Fonds.

§10 Abs 3

Die aufgezählten Aufgaben der Geschäftsführung lassen sich mit einer effizienten Fördervergabe nicht vereinen. Ziffer 1 würde wie oben dargestellt einen unnötigen und zeitintensiven Prozess erfordern. In Ziffer 2 wird die Vorlage der Förderansuchen normiert. Diese unbedingte Regelung der Vorlage an den Expertenbeirat lässt sich unserer Meinung nach nicht mit der „Kann“-Bestimmung in §9 Abs 2 in Einklang bringen. Unser Vorschlag: „3. Gegebenenfalls die Vorlage“



Genauso ist in Ziffer 3 wieder die unbedingte Vorlage einer Empfehlung des Expertenbeirates vorgesehen, ohne auf die „Kann“ Bestimmung des §9 Abs 2 zu verweisen.

§ 14:

Die Erstellung eigener Richtlinien des Fonds ist von Seiten der FFG als sehr zeitintensiv zu hinterfragen. Die FFG verfügt über die notwendigen, notifizierten und erprobten Richtlinien und Instrumente, um sofort mit der Förderung zu starten. Neue (Förder)Richtlinien müssten unserer Ansicht nach auch zur Notifizierung der Europäischen Kommission eingereicht werden, wodurch eine Mittelvergabe 2007 unrealistisch erscheint. Eigene Fondsrichtlinien sorgen intern in der FFG als auch extern bei den Fördernehmern für erheblichen Mehraufwand und u.U. auch für Verwirrung. Unser Vorschlag deswegen ein neuer Abs 6:

(6) Das Präsidium kann die bei den Abwicklungsstellen bereits vorhandenen Richtlinien für den Fonds und die Fördervergabe bei den Abwicklungsstellen in Geltung setzen.

§ 19

Die Beauftragung der FFG ist wünschenswert. Im Bezug auf die operative Abwicklung (Fördermittel) ist auf die oben erfolgten Ausführungen zu verweisen.

Bezüglich der administrativen Aufgaben des Fonds stellt sich der FFG die Frage, worum es sich hierbei handelt, da ja der Fonds über eine eigene Geschäftsstelle verfügt. Es muss von Seiten der FFG darauf hingewiesen werden, dass die vertragliche Beauftragung der FFG mit administrativen Aufgaben zu keiner Beeinträchtigung des laufenden Betriebes der FFG führen darf. Deswegen ist die vertragliche Ausgestaltung dieser Aufgaben für die Planung und Ressourcenbildung der FFG sehr wichtig und sollte unverzüglich nach der Beschlussfassung dieses Gesetzes erfolgen. Eine vertragliche Vereinbarung ist für die Erledigung der administrativen Aufgaben für die FFG eine Voraussetzung.